SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Boppard

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.03.2015 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Ausleihe von Medien für den Zeitraum von vier Wochen für Bücher und Zeitschriften und zwei Wochen für sonstige Medien (CD-ROMs, CDs, etc.) ist gebührenfrei.

Ausgenommen hiervon ist die Ausleihe von DVDs.

§ 2

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Benutzungsgebühr (Jahresgebühr) Gebührenbefreit sind Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten, Leistungsempfänger nach SGB II und XII, Kindertagesstätten und Schulen	10,00€
Bestellung durch den Deutschen Leihverkehr: - für Erwachsene - für Schüler und Studenten - im Rahmen des Online-Bestelldienstes (LITexpress)	2,50 € 1,50 € 2,50 €
Ausleihe von DVDs	
bei zweitägiger Leihfrist pro DVD	2,00€
für eine 1. Verlängerung über weitere 2 Tage, die nur in Ausnahmen möglich ist, pro Medium	2,00€
eine 2. Verlängerung ist nicht möglich	

Bei Fristüberschreitung fallen Versäumnisgebühren pro Tag und DVD an:	2,00€
Verlängerungsgebühr: für eine 2. Verlängerung, die nur in Ausnahme- fällen möglich ist	1,00 €
Versäumnisgebühren: bei mehr als 1 Woche Fristüberschreitung pro Medieneinheit je angefangene Woche	0,50€
Verwaltungsgebühr: für die Erstellung eines Mahnbescheides einschl. Portokosten	2,00€
Kosten der Bucheinziehung:	
durch Bedienstete der Stadt (ab 5. Wo. der Fristüberschreitung)	20,00€
Ausstellung einer Ersatzlesekarte:	1,00€
Internetnutzung pro angefangene ½ Stunde:	1,00 €

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.2002 außer Kraft.

56154 Boppard, 21.01.2016 STADTVERWALTUNG BOPPARD

Dr. Walter Bersch Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs.6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56154 Boppard,21.01.2016 **Stadtverwaltung Boppard**

Dr. Walter Bersch Bürgermeister